

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Essen/Oldb.

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8.2.1973 (Nds. GVBl.S.41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Essen/Oldb. in seiner Sitzung am 20. Sept. 1976 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Essen/Oldb. führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 20.09.76 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage A) zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Essen/Oldb. aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbemessung und Gebührenhöhe

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den Teil der Straßenreinigungskosten, der auf die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke und solche Grundstücke entfällt, die als Park- und Grünanlagen, Friedhöfe usw. zugänglich sind.

(2) Die Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks – auf halbe Meter abgerundet.

(3) Die Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfront 1,10 DM,
ab 1981=1,30 DM, ab 1996=1,60 DM, ab 2002 =0,65 €, **ab 2007= 0,85 €**

§ 4 Sonderregelungen (gestrichen mit Änderungssatzung vom 19.12.1980)

(1) Bei Eckgrundstücken wird die Gebühr nur nach der den höheren Betrag ergebenden Straßenseite berechnet. Bei abgeschrägter oder abgerundeter Grundstücksgrenze ist für die Errechnung der Grundstücksbreite der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßenfluchtlinien maßgebend.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehreren Straßen, ohne ein Eckgrundstück zu sein, so ist für die Zuordnung in der Regel die Grundstücksbezeichnung maßgebend.

(3) Bei Hinterliegergrundstücken errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite,

§ 5 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG

§ 8 Entstehen und Enden der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt, mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt. 4

§ 9 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu je ¼ ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1977 in Kraft.

Essen/Oldb., den 20. September 1976

(Bockhorst)
Bürgermeister

(Lübbe)
Gemeindedirekt